

▣ KULTURPROJEKTE BERLIN

VERANSTALTUNGSORDNUNG ZU DEN FEIERLICHKEITEN ZUM TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT BERLIN 2018

1. Präambel

1.1 Diese Veranstaltungsordnung gilt für das Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit 2018 in Berlin. Veranstalter ist die Kulturprojekte Berlin GmbH.

Mit Betreten des Bürgerfestes erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verweis oder Ausschluss von der Veranstaltung.

1.2 Ziel der Veranstaltungsordnung ist es,

- die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Gegenständen zu verhindern,
- das Festgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
- einen störungsfreien Ablauf des Festes zu gewährleisten,
- den kulturhistorischen Charakter der Gebäude und des Festareals als Denkmal nachhaltig zu bewahren.

1.3 Die Veranstaltungsordnung wird den Besucherinnen und Besuchern in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise zugänglich gemacht (www.tag-der-deutschen-einheit.berlin.de und auf dem Veranstaltungsgelände).

Teil I - Verhaltensvorschriften auf dem Festgelände

2. Geltungsbereich der Verhaltensvorschriften

2.1 Die Verhaltensvorschriften gelten während der Veranstaltungszeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen.

2.2 Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich zwischen Hauptbahnhof und Potsdamer Platz, im Tiergarten, Straße des 17. Juni, rund um das Reichstagsgebäude und das Brandenburger Tor sowie auf und um den Platz der Republik. Das Festgelände ist durch Zäune eingegrenzt.

2.3 Die Veranstaltungszeiten sehen wie folgt aus:

- 01.10.2018, 14:00 –24:00
- 02.10.2018, 11:00 –24:00
- 03.10.2018, 11:00 –24:00

Der Bereich Kinder & Familie schließt um 18:00 Uhr, die Präsentationen der Institutionen und Partner außerhalb des Platzes der Republik schließen um 20:00 Uhr. Letzter Einlass zum Festgelände ist um 23:00 Uhr.

3. Eingangskontrollen zum Festgelände

3.1 Die Besucherinnen und Besucher haben unentgeltlichen Eintritt zum Festgelände und den öffentlichen Veranstaltungen des Bürgerfestes. Ausgenommen davon sind die Sicherheits- und Logistikbereiche sowie die VIP-Bereiche, zu denen nur akkreditierte Personen und Funktionspersonal Zutritt haben.

3.2 Kindern unter 12 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festgelände nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Generell gilt das Jugendschutzgesetz.

3.3 Falls die maximal zulässige Besucherzahl auf dem Veranstaltungsgelände erreicht sein sollte, erfolgt in dieser Zeit kein Zutritt zum Veranstaltungsgelände.

3.4 Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucherinnen und Besucher darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum, wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie der Veranstalter selbst sind berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Taschen und Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können ggf. auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt werden.

▣ KULTURPROJEKTE BERLIN

Aufgrund von Taschen- und Personenkontrollen kann es in den Eingangsbereichen zu Wartezeiten kommen.

3.5 Besucherinnen und Besucher, die:

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen,
- Bekleidungsstücke tragen, die mit lt. §86 SGB verbotenen Abzeichen und Emblemen versehen sind,

wird der Zutritt verweigert bzw. der Veranstaltung verwiesen.

4. Verhalten im Geltungsbereich

4.1 Alle Besucherinnen und Besucher, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert wird.

4.2 Alle Besucherinnen und Besucher, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Veranstalters Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder anlassbezogen von der Polizei des Geländes verwiesen.

4.3 Alle Zugänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Unbeschadet dieser Veranstaltungsordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

4.4 Alle Besucherinnen und Besucher, die das Gelände betreten, sind aufgefordert Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuworfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

4.5 Alkoholausschank erfolgt gemäß dem Jugendschutzgesetz.

4.6 Fahrräder, Roller, Skateboards, Segways, udgl. sind im gesamten Veranstaltungsareal nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Geh-Hilfen, Rollstühle, Kinderwagen etc.

4.7 In dem Veranstaltungsgebiet gefundene Gegenstände bitten wir an unseren Infopunkten oder bei den mobilen Helferinnen und Helfern abzugeben. Bei Fragen zu verlorenen Gegenständen sprechen Sie bitte auch die Helferinnen und Helfer auf dem Festgelände an oder melden sich per E-Mail unter: **tde2018@kulturprojekte.berlin**.

4.8 Wir bitten alle Besucherinnen und Besucher ihre Taschen und persönlichen Gegenstände nicht unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Verdächtige oder besitzerlose Gegenstände bitten wir umgehend dem Sicherheitspersonal oder der Polizei zu melden.

4.9 Weiterhin ist der öffentliche Betrieb von Tonwiedergabegeräten, ohne Genehmigung des Veranstalters, nicht gestattet.

5. Verbote

5.1 Aus Gründen der Sicherheit wird allen Besucherinnen und Besuchern, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- a) Nichtalkoholische Getränke in Plastikflaschen oder Tetra Paks größer als 0,5 Liter pro Besucherin oder Besucher (ausgenommen sind Getränke und medizinische Mittel, die krankheitsbedingt, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises, mitgeführt werden müssen)

▣ KULTURPROJEKTE BERLIN

- b) Das Mitbringen von Speisen ist nur in Kleinstmengen gestattet (ausgenommen sind Nahrungsmittel, die krankheitsbedingt, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises, mitgeführt werden müssen)
- c) Glasflaschen (ausgenommen davon ist Babynahrung)
- d) Das Mitführen von alkoholischen Getränken
- e) Rucksäcke, Reisekoffer und Taschen größer als das DIN-Format A4
- f) Gassprühdosens/-flaschen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, Druckbehälter/ Gefäße mit Substanzen die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge)
- g) Tiere (außer Blinden- und Begleithunde¹)
- h) Substanzen oder Flüssigkeiten, welche einen üblen oder unangenehmen Geruch verbreiten und dadurch das Wohlbefinden von Personen beeinträchtigen können
- i) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle oder Kisten
- j) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und Rauchbomben oder jegliche anderen pyrotechnische Gegenstände
- k) Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren, Handsirenen, Musikanlagen jeglicher Art, Blas- und Schlaginstrumente, Rasseln oder Trillerpfeifen
- l) Größere Mengen von Papier oder auch einzelne Papierrollen
- m) Jegliches Infomaterial, Gegenstände oder Kleidungsstücke, die rassistisch, nationalistisch, fremdenfeindlich oder verfassungswidrig sind
- n) Fahnen, Transparente, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter und/ oder Plakate
- o) Fahnen- und Transparentstangen
- p) Gesetzlich verbotene Gegenstände
- q) Der Besitz von verbotenen Rauschmitteln nach §29 des BtMG
- r) Waffen jeglicher Art, auch Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß und Stichwaffen verwendet werden können sowie
- s) Schlaggegenstände
- t) Anscheins- oder Spielzeugwaffen
- u) Laser-Pointer sowie
- v) Drohnen
- w) Stockschirme, Selfie-Sticks, etc.

5.2 Allen Besucherinnen und Besuchern, die das Gelände betreten, wird untersagt:

- a) Verfassungswidrige Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, radikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten
- b) Nicht für allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen. Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
- c) Die Weitergabe und der Handel mit Drogen sind gemäß §29 des BtMG verboten
- d) Mit Gegenständen aller Art vorsätzlich zu werfen, oder Flüssigkeiten aller Art vorsätzlich zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucherinnen und Besucher erfolgt
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
- f) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- g) Das Verteilen von Flyern jeglicher Art und Auflage

¹ Blindenführhunde und Begleithunde - zu Letzteren zählen die Assistenzhunde (früher: Rollstuhlhunde), aber auch Autismus-Begleithunde oder Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde

▣ KULTURPROJEKTE BERLIN

- h) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnisse usw. – zu verunreinigen
- i) Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen

5.3 Gegenstände, die im sonst üblichen Anliegergebrauch mitgeführt werden und bei denen der Anliegergebrauch nicht hauptsächlich zugängliche Bereiche des Festgeländes betrifft, sind von den Regelungen ausgenommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die im Rahmen des Veranstalters veranlassten Programms verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen Zelten und Präsentationsstätten gesonderte und individuelle Sicherheitsbestimmungen sowie Verhaltensanweisungen gelten können.

Teil II – Allgemeine Hinweise

- 6. Haftungsbeschränkung
Der Aufenthalt auf dem Festgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7. Ton- und Bildaufnahmen / Recht am eigenen Bild
 - 7.1 Das Festgelände ist aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.
 - 7.2 Alle Besucherinnen und Besucher, die das Gelände betreten, willigen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/ oder Ton, die vom jeweiligen Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit dem Besuch des Bürgerfestes zum Tag der Deutschen Einheit oder der Veranstaltung erstellt werden, ein.